



<https://verdi-bub.de/seminar/3532>

Themenplan

Wirksam mitbestimmen bei der Dienstplanung (Teil 2)

Organisation und Verfahren der Dienstplanprüfung im Sozial- und Gesundheitswesen

Zu welchem Zeitpunkt ist es für die gesetzliche Interessenvertretung sinnvoll, sich in den Prozess der Dienstplanerstellung einzuschalten?

Woher und von wem bekommt der Betriebs- bzw. Personalrat oder die MAV die Dienstpläne?

In welcher Form erreichen die Dienstpläne das Gremium? Elektronisch (mit Leserecht des Betriebs- bzw. Personalrats oder der MAV) oder in Papierform?

Wann muss der Dienstplan vorgelegt werden? Welche Informationen benötigt die Interessenvertretung darüber hinaus?

Wer im Gremium prüft? (Betriebs- bzw. Personalrat, MAV, Dienstplanausschuss, SBV?) Was ist aufgrund der Besetzung der Gremien (z.B. Vertreter*innen unterschiedlicher Listen) zu beachten?

In welcher Zeit muss der Betriebs- bzw. Personalrat oder die MAV reagieren?

Was passiert, wenn die gesetzliche Interessenvertretung den Dienstplan nicht oder nicht rechtzeitig bekommt bzw. der Arbeitgeber die Dienste bereits anordnet?

Was sind die betrieblichen und rechtlichen Folgen, wenn die gesetzliche Interessenvertretung den Dienstplan nicht genehmigt?

Kann die gesetzliche Interessenvertretung Dritte (Interne wie Externe) zur Prüfung des Dienstplans hinzuziehen?

Welcher Betriebs- bzw. Personalrat ist für die Prüfung zuständig? (Bei mehreren Betrieben eines Unternehmens, Personalgestellung, Arbeitnehmer*innenüberlassung, Leiharbeiter*innen ...)

Und wenn der Dienstplan dann steht – ist die gesetzliche Interessenvertretung bei Dienstplanänderungen zu beteiligen, und wie ist das Verfahren?

Kann das Verfahren der Dienstplanprüfung in einer Betriebs- bzw. Dienstvereinbarung geregelt werden? Wenn ja, wie?